

Robby Basler
Heilbronner Straße 2
60327 Frankfurt am Main

Tel. 069 271 34 731

An das Bundespräsidialamt
z. Hd. des Bundespräsidenten Joachim Gauck
Spreeweg 1
10557 Berlin

Betrifft: menschenrechtsverstoßende Politik Ihrer Regierung
und Angriff auf die Grundwerte unserer demokratischen
rechtsstaatlichen Ordnung sowie Angriff auf verfassungsmäßige
Grundrechte / Übersendung des Entwurfs des Opferbegehrens -
das Anhalten auf Verfassungshilfe nach Art. 20 Abs. 4 GG
zur Nutzung des Widerstandsrechts

Sehre verehrter Bundespräsident.

Ich bin ein nicht rehabilitiertes SED- Opfer von dem
Menschenrechtsverbrechen der Bildungsvorenthaltung deutscher
Erziehungspolitik. Sie selbst werden hin und wieder als
Bürgerrechtler der DDR dargestellt. Daher nehme ich an, dass Sie
mir beipflichten werden wenn ich sage, einer der größten
Bürgerrechtler der Weltgeschichte war *Nelson Mandela* in seinem
Kampf für die Rechte des Afrikanischen Volkes in Südafrika.

Ich selbst stamme nicht aus Südafrika, litt aber unter Repressalien
des SED-Regimes der DDR. Ich erinnere mich aber noch sehr
genau daran, wie ich während meines unfreiwilligen
Jugendwerkhofaufenthaltes eine Unterschriftensammlung für die
Freilassung *Nelson Mandelas* organisiert habe. Wenige Monate
später war *Nelson Mandela* ein freier Mann. Es erfüllt mich daher
mit Stolz, die Einleitung dieses an Sie Herr Bundespräsident
gerichteten Schreibens mit seinem Namen verbinden zu können.

Aus dem Gerichtsprotokoll des *Nelson- Mandela*-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 geht ein Kreuzverhör hervor, dass der Zeuge *Mr. Barnard*, Privatsekretärs des Premierministers *Dr. H. F. Verwoerd*, von *Nelson Mandela* hinterfragt wurde, ob ein von ihm vor Gericht verlesener Brief der an den Premierminister gerichtet war, im Auftrag des Premierministers bestätigt oder beantwortet wurde. Schließlich habe der Brief Inhalte zu den versagten Grundrechten des Afrikanischen Volkes behandelt. Der Zeuge verneinte diese Frage.

Nun sehr verehrter Herr Bundespräsident, auch ich ließ Ihnen bereits am 26.04.2012 einen öffentlichen Brief zukommen, indem ich auf den Angriff auf die demokratische Grundordnung und das Vorenthalten von Grundrechten an Bürgern unserer Nation aufmerksam machte, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden. Auch dieser Brief wurde vermutlich weder von Ihnen bearbeitet noch beantwortet.

Da dies Opfer von Menschenrechtsverbrechen betrifft, ist dieses Ignorieren meines Briefes als respektloses Handeln zu bewerten. In meiner durch geheimer und freier Wahl erlangten und damit legitimierten Funktion als Beirat des Opfervereins DEMO e.V. - dass sind die ehemals minderjährigen Opfer von Menschenrechtsverbrechen, politischer oder behördlicher Willkür oder Gewaltverbrechen - muss ich Ihnen diesbezüglich heute mitteilen, mit Ihrer Untätigkeit eine Chance verpasst zu haben, für Rechtsfrieden in unserem Land beizutragen. Dies ist sehr bedauerlich, da es den Opfern um nicht weniger ging, als sich mit den Verantwortlichen der Missstände friedlich auszusöhnen.

Sie mögen meinen, dass es gewiss schon Monate her ist, die untätig verstrichen sind und hofften eventuell auf Verstummen des Protests, weil ein Hilfsfonds für die Opfer beschlossen wurde. Aber die Opfer waren nicht untätig. Sie schöpften alle Mittel aus, die ihnen zur Verfügung standen. Sie protestierten öffentlich, legten Verfassungsbeschwerden ein, stellten Strafanzeigen, schrieben Protestnoten an die Bundestagsfraktionen, den Ministerien, der National Coalition, legten Petition im Bundestag ein und informierten die Presse über das Rechtsvakuum, welches die Opfer in ihrer Entschädigungsfrage vorfinden und machten klar, mit diesem Hilfsfonds in rechtlicher Sicht nicht befriedet zu sein.

Dem nicht genug, gelingt den Opfern auch noch der Nachweis rechtswidrig unterlassener Hilfeleistung und Verschwörung Einzelner der Regierung und des Bundestages gegen die Interessen der Opfer. Die Opfer weisen die Bemühungen jener Elemente nach, die den Opfern es vorenthalten wollen, das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Form wiederzuerlangen, dass die Würde der Opfer so genesen kann, wie Artikel 39 der Kinderrechtskonvention es vorschreibt.

Nachdem die Opfer alle erdenklichen Maßnahmen zur Abwehr des Angriffs dieser Elemente auf die verfassungsmäßigen Rechte der Opfer geleistet haben, die Einzelnen Angreifer identifiziert sind, steht es meiner Meinung nach den Opfern frei, den Notstandsartikel zum Widerstandsrecht Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes zu nutzen.

Diese meine persönliche Meinung zu dem Widerstandsrecht der Opfer möchte ich manifestieren, indem ich Vergleiche zu Aussagen Nelson Mandelas heranziehe und diese kommentieren werde, um beweisen zu können, dass diese Opfergruppe der ehemals minderjährigen Opfer von Menschenrechtsverbrechen, das Recht zur Nutzung des Widerstandsrechts Art. 20 Abs. 4 GG besitzen.

Die in der Beweisführung herangezogenen Sätze *Nelson Mandelas* wurden für das bessere Verständnis so weit umformuliert, dass die Worte "Afrikanische Volk" mit den Worten "diese Opfer" oder anderen Wortlauten ersetzt wurden. Auch wurden Begebenheiten der ehemals minderjährigen Opfer zum besseren Verständnis in seinen Interpretationen eingefügt.

Beweisführung des Nutzungsrechts Art. 20 Abs. 4 GG

Der weltweit hochgeachtete *Nelson Mandela*, einer der letzten lebenden Freiheitskämpfer unserer Gegenwart, war am Manifest der ANC-Jugendliga und der Gründung der ANC-Jugendliga 1944 beteiligt. Bereits 1948 wurde in deren "Politischen Grundsatzdokument" unter punkt IV. die Bildungspolitik behandelt. Daraus zu entnehmen war, dass alle Kinder kostenlose Schulpflicht genießen und jedem Kinde die für ihm am besten geeignete Bildungseinrichtung offen stehen soll. [aus *Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 44, Weltkreis- Verlags- GmbH Dortmund von 1986*]

Diese Grundsätze deckten sich voll und ganz mit den Grundsätzen der Chancengleichheit und dem Recht auf Bildung der Grundrechte der Bundesrepublik aber auch mit denen der Verfassung der DDR. Wie dieser Grundsatz der Chancengleichheit in der Bundesrepublik auszulegen ist, beschreibt am besten der Rechtswissenschaftlers *Dr. Heinrich Scholler* in einer Publikation, in der er die Chancengleichheit mit dem Recht auf Glück abhandelte.

Dies beschreibt er so: Die Verknüpfung der Chancengleichheit mit dem Recht auf Glück in einer rechtlich verfestigten Form zeigt weiterhin, dass es darum geht, die Zufälle des Lebens, das individuelle Unglück, auszuschalten, um somit die Bahn für einen allgemeinen und gleichen Erwartungshorizont der Selbstverwirklichung freizumachen. Bestandteil dieses Erwartungshorizontes sind Eigentum und Einkommen, Bildung und Beruf, Prestige und Autorität. [siehe *Dr. Heinrich Scholler* aus "Die Interpretation des Gleichheitssatzes als Willkürverbot oder als Gebot der Chancengleichheit", Seite 16 und 17, *Schriften zur Rechtstheorie, Heft 16, Verlag Dunker & Humblot Berlin von 1969*]

Doch nicht nur *Nelson Mandela* oder *Dr. Heinrich Scholler* erkennt zu der Chancengleichheit die Verknüpfung zum Recht auf Bildung. Diesen Grundsätzen stimmen auch alle Unterzeichnerstaaten der allgemeinen Menschenrechtscharta zu und darüber hinaus, erweitern sie das Recht auf Bildung auf das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Denn im Artikel 26 Absatz 2 der allgemeinen Menschenrechtscharta heißt es hierzu, dass die Ausbildung die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit zum Ziel haben soll.

Dafür steht im Grundgesetz der Bundesrepublik das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit Artikel 2 Absatz 1. Nach der Anfang der 50er Jahre vertretenen Persönlichkeitskerntheorie ist Schutzgut des Art. 2 Abs. 1 GG die „Gewährleistung der engeren persönlichen, freilich nicht auf rein geistige und sittliche Entfaltung beschränkten, Lebenssphäre“ .*[(Staatsrecht II, Rdnr. 769) publiziert von Prof. Dr. jur. Joern Ipsen, Homepage der Universität Osnabrück]*

Dieser von *Dr. jur. Joern Ipsen* erklärten Persönlichkeitskerntheorie ist zu entnehmen, dass in ihr die geistige Entfaltung sogar schon in den 50-iger Jahren explizit betont ist, weil sie sich nicht nur auf die rein geistige Entfaltung bezieht, was im Umkehrschluss nichts anderes bedeuten kann, dass durch das erwähnte Recht auf geistige Entfaltung das Recht auf Bildung mit darin eingeschlossen ist.

Die Bildung, auf die jedes Kind ein Anrecht hat, muss so gestaltet sein, dass sie das Kind mit Lebenskompetenzen ausstattet, seine Fähigkeit zur Wahrnehmung des gesamten Fächers der Menschenrechte stärkt und eine Kultur fördert, die von entsprechenden menschenrechtlichen Werten geprägt ist. Das angestrebte Ziel ist die Eigenständigkeit des Kindes, die durch die Entwicklung seiner Kompetenzen, seiner Lernfähigkeit und seines sonstigen Vermögens, seiner menschlichen Würde, seiner Selbstachtung und seines Selbstvertrauens erreicht werden soll.

In diesem Sinn geht "Bildung" weit über die formale Schulbildung hinaus; sie umfasst das breite Spektrum der Lebenserfahrungen und Lernprozesse, die Kinder in die Lage versetzen, einzeln und gemeinsam ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Fähigkeiten zu entfalten und ein erfülltes und befriedigendes Leben innerhalb der Gesellschaft zu führen.
[Zitat: Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Anhang IX, Anlage, ALLGEMEINE BEMERKUNG 1 (2001): BILDUNGSZIELE, Bedeutung des Artikels 29 Absatz 1]

Es ist seit dem Jahr 2009 im Bundestag unumstritten, dass es Opfer von Bildungsvorenthaltung aus fehlgeleiteter Heimerziehung gibt. Es gab zusammen aus beiden deutschen Staaten ca. eine-millioneinhunderttausend Schutzbefohlene, von denen ca. ein Drittel bildungsvorenthaltenen Maßnahmen wie der Zwangsarbeit ausgesetzt waren.

Es gab in beiden deutschen Staaten, Jahrzehnte nach dem Jahr 1949, massive Menschenrechtsverbrechen an minderjährige Schutzbefohlene. Die massiven Menschenrechtsverstöße richteten sich an jene Familien und deren Kinder, die als alternativerziehend galten und nicht der Norm entsprachen, die der Erziehungspolitik ihrer Staaten vorgegeben war. Im Zuge der Fürsorge durch Heimaufenthalte die Kinder dieser Familien entsetzlichen Menschenrechtsverbrechen ausgesetzt wurden. Diese reichten von der Vorenthaltung der körperlichen Unversehrtheit, der Vorenthaltung des Bildungsrechts und der freien Berufswahl, gingen über seelische Grausamkeit und sexuellem Missbrauch, auch der Sterilisation bis zur Zwangsarbeit.

Die Opfer mussten Zwangsarbeit leisten. Um Rebellion innerhalb der Lager zu unterdrücken, wurden die Opfer mit tragbaren zu Waffen zweckentfremdeten Gegenständen traktiert, geschlagen und verletzt. Die Bundesrepublik selbst scheffelt noch heute über die Deutsche Bundesbank Profit aus Zinsgeschäften vereinnahmter Umsatzsteuern aus der damaligen Kinderzwangsarbeit der Opfer. Im Staatssäckel befinden sich derzeit über 8 Milliarden Euro unrechten Staatsvermögens aus dieser Kinderzwangsarbeit.

Wer Zwangsarbeit leistete, dem wurde im Gegenzug das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten. Daraus ergibt sich für die Opfer erhebliche berufliche und gesellschaftliche Schlechterstellung, weil die Chancengleichheit mit dem Recht auf Bildung willkürlich den Opfern vorenthalten war.

Viel schlimmer jedoch ist, dass den Opfern für den Rest ihres Lebens das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit unerreichbar gemacht wurde. Durch den finanziellen Schaden, der sich aus der Lebenserwartung des Opfers und der Differenz zu dem Durchschnittsverdienst des Deutschen Arbeitnehmers errechnet, ist es den Opfern unmöglich, Bildung aus eigener Tasche zu finanzieren, um das Bildungsdefizit nachzuholen. Der finanzielle Schaden durch die Bildungsvorenthaltung lässt sich je Opfer auf 450.000,- Euro beziffern.

Ein Haus zu bauen, ein Auto zu kaufen, eine Familie zu gründen oder in den Urlaub zu fahren, es gibt viele Freiheiten und Lebenschancen, wovon diese Opfer nur träumen können. Denn von welchem Geld sollten diese Opfer ihre Lebenschancen waren, um ihre Persönlichkeit frei zu entfalten? Sie leben in Armut, von der Hand in den Mund. Am Monatsende bleibt diesen Opfern nicht mehr als ihre Sorgen, ihre Selbstzweifel, ihre grausamen Erinnerungen an das, was der Staat und seine Regierung an ihnen zugelassen hat, an Menschenrechtsverbrechen zugelassen hat.

Der für diese Opfer in Aufsichtspflicht stehende Staat, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, verletzte nicht nur Menschenrechte, sondern verstieß nachträglich gegen das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, weil der Bundestag trotz Wissenserlangung im Jahr 1969 und der Anerkennung der Leiden der Opfer im Jahre 2009 es unterlässt, die Schäden aus den versäumten Schutzpflichten gesetzlich auszugleichen, bzw. die Folgeschäden dieses Versäumnisses gesetzlich zu entschädigen, so dass der Ermessensmissbrauch der Jahre 1969 und 2009 mit den daraus folgenden Grundrechtseinschnitten gegen die Opfer bis heute besteht.

Denn "Schutz der menschlichen Persönlichkeit ist sowohl Schutz ihres gegenwärtigen Zustandes und ihrer gegenwärtigen Äußerungen wie auch Schutz ihrer Vergangenheit und ihres aus dieser sich ergebenden Lebensbildes, wie endlich auch Schutz ihrer erst in der Zukunft sich vielleicht verwirklichenden Möglichkeiten. Deshalb wird ein in die Handlungsfreiheit beschränkendes Gesetz auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen sein, ob es über Einzelfälle hinaus typische Gefahren für die Weiterentwicklung von Persönlichkeiten heraufbeschwört." *[siehe: Walter Roemer mit weiteren Nachweisen, aus Sonderdruck : Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Zum Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, , Band 1, Seite 572, Verlag C. F. Müller Karlsruhe des Jahres 1960]*

Das nicht Ausgleichen der Folgeschäden der Opfer durch die Bundesregierung ist ein rechtswidriger willkürlicher Akt. Der Verstoß gegen das Willkürverbot mit seinen Grundrechtseinschnitten ist für die Opfer ein unhaltbarer Zustand. Denn die Bildungsvorenthaltung behindert ihr Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach wie vor. Der Schutz der erst in der Zukunft sich vielleicht verwirklichenden Möglichkeiten wird den Opfern widerrechtlich nicht gewährt. Dies verstößt gegen die Grundsätze einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Grundordnung und untergräbt die verfassungsmäßigen Rechte der Opfer. Diesen an Menschenwürde verachtenden Zustand sind die Opfer nicht mehr gewillt hinzunehmen.

Da es sich um ein Angriff Einzelner der Regierung und des Bundestages gegen die Grundsätze einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Grundordnung und die verfassungsmäßigen Rechte der Opfer handelt, glaube ich fest, dass es den Opfern frei steht, den Notstandsartikel zum Widerstandsrecht Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes zu nutzen.

Jedoch machen die Opfer vorab vom letzten Mittel des Rechts der Petitionseingabe an den Petitionsausschuss des Bundestag gebrauch. In dieser Petition des Robby Basler fordern die Opfer ein explizites Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz, welches die Normen des Artikel 39 der Kinderrechtskonvention gerecht wird und für Opfer anwendbar zu machen ist, die zwar schon erwachsen sind, aber als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden. Dieses Gesetz muss für den Ausgleich der Folgeschäden sorgen, da das Strafrehabilitierungsgesetz, das Opferentschädigungsgesetz und das Sozialgesetzbuch VIII es nicht vorsehen, Folgeschäden aus Bildungsvorenthaltung auszugleichen bzw. zu entschädigen.

Gelingt dieser letzte Versuch einer im Grunde gütlichen Einigung mit dem Gesetzgeber nicht, wird es zu Kampfabsprachen zwischen den Opfern bezüglich des Widerstandsvorgehens nach Art. 20 Abs. 4 GG kommen, die auch angemessene Kampfmassnahmen beinhalten können, die gegen geltende Gesetze verstoßen. Dies wird die Opfer ungewollt in einen Konflikt zwischen Gewissen und Gesetz treiben.

In dem zum Vergleich herangezogenen und parallelablaufenden Konflikt, dem Abwiegen zwischen Gewissen und Gesetz der Opfer vorenthaltener Menschen- und Grundrechte in Südafrika, rechtfertigt *Nelson Mandela* sein Kampf für Gerechtigkeit in seiner ersten Verteidigungsrede in einer derart offenen Form, dass die Forderungen des Afrikanischen Volkes in aller Welt Beachtung und Anerkennung fand. Aus dieser Verteidigungsrede abgeleitet und auf die deutschen Opfer bezogen würde seine Argumentation wie folgt klingen: Dass das Leben selbst jeden denkenden Menschen, der als Minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurde, in diesem Land unaufhörlich in den Konflikt zwischen seinem Gewissen auf der einen und dem Gesetz auf der anderen Seite treibt - einem Gesetz, dass mit St.Reha.G., OEG und SGB VIII nach Meinung der Opfer unmoralisch, ungerecht und unerträglich ist. Wir müssen dagegen angehen, wir müssen versuchen es zu ändern. *[abgeleitet aus Sätzen der ersten Verteidigungsrede Nelson Mandelas, aus dem Gerichtsprotokoll des Mandela-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 / aus Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 11, Weltkreis- Verlags- GmbH Dortmund von 1986]*

Wie würde *Nelson Mandela* argumentieren, wenn alle seine Schreiben an die Regierung, den Bundestag, den Bundespräsidenten, den Ministerien unbeantwortet blieben - er von Werkstattgesprächen zum RTH- Hilfsfonds ausgeschlossen sein würde - wenn ihm ein willkürlicher Hilfsfonds aufdiktiert worden wäre - oder er in RTH- Gesprächen zur Unterzeichnung erpresst worden wäre?

Er würde sagen: Die Regierung legt es von vornherein darauf an, nicht mit diesen Opfervertretern des DEMO e.V. zu verhandeln, sie nicht anzuhören, nicht mit ihnen zu sprechen, ... mit denen man nicht anders fertig werden kann, als sie mit dem Einsatz der geballten Staatsmacht und durch Aufbietung aller zur Verfügung stehenden Zwangsmittel, legaler oder illegaler, zu unterdrücken.
[abgeleitet aus Sätzen der ersten Verteidigungsrede Nelson Mandelas, aus dem Gerichtsprotokoll des Mandela-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 / aus Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 18, Weltkreis- Verlags- GmbH Dortmund von 1986]

Was bleibt dann noch den Opfern im Kampf um Gerechtigkeit übrig? Das Widerstandsrecht. Ungehorsamkeit so friedlich wie möglich. *Nelson Mandela* jedenfalls würde sich von Strafandrohungen nicht einschüchtern lassen, wenn ihm in Ausführung des Widerstandsrechts Irrtümer angelastet werden, die ihm als Gesetzesverstöße vorgeworfen würden. Schließlich hatte er in seinem Kampf argumentiert, dass er die Gesetze missachte. Wer keine Grundrechte besitzt hat auch keine zu beachten.

Wenn das Parlament es unterlässt, solch Missstand zu beseitigen, dann kann davon ausgegangen werden, dass die Interessen der Opfer des Missstandes von diesem Parlament nicht vertreten sind. Die Opfer von Bildungsvorenthaltung haben keine Chance, Bundestagsabgeordneter zu werden, um diese Missstände demokratisch zu beseitigen. Ohne Schulabschluss dürfen sie nicht einmal Polizeihelfer werden, um für Ordnung in Fußgängerzonen zu sorgen. Wie sollen solche Opfer es dann bewältigen können, ohne Bildung in den Bundestag gewählt zu werden?

In *Nelson Mandelas* Kampf müssen ähnliche Denkweisen stattgefunden haben, als er zu seiner Verteidigung argumentierte:

Die Opfer betrachten sich weder rechtlich noch moralisch gebunden, die Gesetze eines Parlamentes in dem sie nicht vertreten sind, zu befolgen. *[abgeleitet aus Sätzen der ersten Verteidigungsrede Nelson Mandelas, aus dem Gerichtsprotokoll des Mandela-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 / aus Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 212, Weltkreis- Verlags- GmbH Dortmund von 1986]*

Ich bin mir sicher, dass genau aus solchen Rechtsvakuum fehlender Gesetze zu den Rechten von Minderjährigen, es nicht nur Südafrika sondern den gesamten Nationen gelang, den Anstoß zur Schaffung der Kinderrechtskonvention zu begründen, um Unterdrückung und Ausbeutung von Minderjährigen abzuschaffen.

Artikel 39 der Kinderrechtskonvention lässt darauf schließen, dass Schutzgesetze innerstaatlich nicht ausreichen, sondern Entschädigungsgesetze geschaffen werden müssen. Dass die Schutzgesetze Deutschlands allein nicht ausreichen, zeigten die jüngsten Skandale der Hasenburg GmbH, in der Schutzbefohlene menschenverachtenden Maßnahmen ausgesetzt waren. Daher wurde von den Nationen der Artikel 39 der KRK so formuliert:

Art. 39 - Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Die Regierungen müssen nicht nur "eine" Maßnahme, sondern "**alle**" Maßnahmen für die Genesung der Würde gewähren. Demnach auch Gesetzestechnische! Satz eins ist in der absoluten Vergangenheitsform formuliert, so dass er auch für bereits erwachsen gewordene Opfer gilt. Denn die Verfahren könnten auch nachträglich im Namen der einstigen Kinder geführt werden, da eine Befristung innerhalb der KRK nicht genannt ist.

Zur Umsetzung der Normen aus Artikel 39 der KRK gilt in Deutschland hierfür folgende Regel: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auch der KRK, sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. [BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein] [Zitiert aus dem Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3]

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Vertragserfüllung bedeutet indes, dass Recht und Praxis des jeweiligen Vertragsstaates stets in Einklang mit der KRK stehen muss. Die Vertragsstaaten sind zur vollumfänglichen Einhaltung der KRK verpflichtet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der KRK trifft nicht nur den Gesetzgeber, sondern ebenso sämtliche Behörden und die Gerichte. Denn nach dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle ihnen zurechenbaren Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine völkerrechtliche Norm verstoßen, verantwortlich. Diese Verantwortung erfasst alle Organarten und alle Stufen der hierarchischen Gliederung des Staatsgefüges. (siehe Ipsen, Knut (2004), Völkerrecht, 5. Aufl., München, § 40, Rn. 1 ff., mit weiteren Nachweisen.)

Auf die Eingangs in dieser Beweisführung bezogenen Chancengleichheit, Gleichheit vor dem Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der sich daraus in Zukunft ergebenden Lebenschancen, wird es den Opfern wegen der Bildungsvorenthaltung und der Vorenthaltung des Ausgleichens der Folgeschäden immer verwehrt bleiben, Bundestagsmitglied, Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Ähnliches zu werden. Grundrechte, die wegen der Bildungsvorenthaltung nicht wirken, bzw. vorenthalten bleiben, sind wie Rechte, die nie geschrieben wurden. Auch hierzu erklärt sich *Nelson Mandela* identisch.

Er sagt: Diese Opfer sind denselben Verfahrensregeln und Beweisverfahren in Gerichtsverfahren unterworfen wie jeder Bürger. Aber es wäre falsch, daraus den Schluss zu ziehen, dass ein ehemaliges minderjähriges Opfer folglich vor dem Gesetz gleichberechtigt ist.

Im eigentlichen Wortsinn bedeutet Gleichheit vor dem Gesetz das Recht auf Beteiligung an der Erstellung der Gesetze, denen man unterworfen ist, bedeutet eine Verfassung, die allen Gruppen der Bevölkerung demokratische Rechte garantiert, das Recht, sich an das Gericht zu wenden und Schutz oder Unterstützung zu erbitten, wenn die in der Verfassung garantierten Rechte verletzt werden, und das Recht, an der Gerichtsbarkeit als Richter, Magistrat, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder ähnlichen Funktionen beteiligt zu sein. Wenn diese Sicherheiten fehlen, ist der Ausdruck "Gleichheit vor dem Gesetz", soweit er auf die Opfer Anwendung finden soll, bedeutungslos und irreführend. *[abgeleitet aus Sätzen der ersten Verteidigungsrede Nelson Mandelas, aus dem Gerichtsprotokoll des Mandela-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 / aus Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 214, Weltkreis- Verlags- GmbH Dortmund von 1986]*

Da der willkürliche Akt einzelner Mitglieder des Bundestages, der Bundesregierung und seiner Ministerien ein Angriff auf Verfassungsmäßige Grundrechte darstellt, weil in diesem Akt Handlungen nicht vom Recht her bestimmt und begrenzt waren, weil Anordnungen zum RTH- Hilfsfonds und Gesetze wie OEG, StRehaG und SGBVIII nicht mehr nach der Verwirklichung größtmöglicher Gerechtigkeit streben, und weil die Gleichheit aller, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bewusst darin verleugnet wird, weil Schutzrechte im 3. Zusatzprotokoll zur KRK vom Alter der Opfer abhängig gemacht werden, verletzt die staatliche Gewalt Grund- und Menschenrechte derartig, dass diese Rechtsverletzungen zum Widerstand berechtigen. *[abgeleitet aus Sätzen von Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 52 u.53, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970]*

Das Recht auf Widerstand nach Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes begründet sich daher insbesondere deswegen, weil: Dem Wesen nach gehört zur demokratischen und sozialen Republik außerdem auch das Recht auf Bildung...! *[siehe: Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 53, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970]*

Wegen solcher Menschenrechtsverletzungen steht also jedermann, auch dem Ausländer, das Recht zum Widerstand zu, weil es, insoweit den Menschenrechten zugehörig, ein übergesetzliches Recht ist, welches unabhängig von seiner Aufnahme in Gesetze und Verfassungen gilt. *[siehe: Dr. Karl Friedrich Bertram, S. 52, Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, aus den Schriften zum öffentlichen Recht, Band 122, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin von 1970]*

Nochmals soll die Petition zum Erlass eines Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz erwähnt sein, weil sie nach zahllosen gerichtlichen Versuchen das letzte auszuschöpfende Mittel einer gütlichen Einigung mit der Bundesregierung darstellt. Danach droht der Gebrauch des Widerstandsrechts. Vor gleicher Anmahnung vor Konsequenzen für den Rechtsfrieden stand einst auch *Nelson Mandela*, als es darum ging, den Kampf mit anderen Mitteln fortzuführen, die gegen die Gesetze des Landes verstoßen.

Auch er sagte: Ich drohe nicht. Aber wenn diese Missstände nicht unverzüglich beseitigt werden, könnten diese Opfer zu der Auffassung gelangen, dass selbst ein offenes Auftreten vor den Gerichten dieses Landes ein zu zaghaftes Mittel ist, um in diesem Land auf die Forderungen der Opfer aufmerksam zu machen. *[abgeleitet aus Sätzen der ersten Verteidigungsrede Nelson Mandelas, aus dem Gerichtsprotokoll des Mandela-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 / aus Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 220, Weltkreis- Verlags- GmbH Dortmund von 1986]*

Uns ist bewusst, dass Ihre Regierung erneut mit aller Wut und Grausamkeit zuschlagen wird, um diese Opfer zu verfolgen. Aber wie das Ergebnis der zahlreichen Demonstrationen, Protestschreiben, Petitionen und Verfassungsbeschwerden klar bewiesen hat, kann keine Macht auf Erden unterdrückte Opfer aufhalten, die entschlossen sind, ihre Freiheit zu erringen. Die Geschichte straft diejenigen, die vor Gewalt und Betrug nicht zurückschrecken, um die Forderungen und berechtigten Ansprüche dieser Opfer zu unterdrücken. *[abgeleitet aus Sätzen der ersten Verteidigungsrede Nelson Mandelas, aus dem Gerichtsprotokoll des Mandela-Prozesses in Pretoria Südafrika, des Jahres 1962 / aus Nelson Mandela "Der Kampf ist mein Leben" Seite 228, Weltkreis- Verlags- GmbH Dortmund von 1986]*

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, es liegt nun an Ihnen, Ihre Schlüsse aus diesem zweiten an Sie gerichteten Schreiben zu ziehen. Ich, in meiner Funktion als legitimierter Beirat des DEMO e.V. , als Opfer und Privatperson, lehne jede Form von Gewalt, Unterdrückung und Willkür ab. Ich gehöre weder einer rechten noch linken radikalen Gruppierung an. Ich sehe mich als Demokrat und war als einer der Ersten Mitglied einer demokratischen Partei während des Mauerfalls in der DDR. Ich bevorzuge eine gütliche Einigung mit der Bundesregierung, bevor ich zum Widerstandsrecht greifen muss, um meine Grundrechte zu sichern, weil ich den Frieden als das wichtigste Gut unserer Geschichte ansehe. Ich erkläre jedoch schon jetzt unmissverständlich meinen festen Willen, alles in meiner Macht liegende zu unternehmen, den Opfern diese vorenthaltenen und unerreichbaren Grundrechte erlangbar zu machen.

Als ich im Jahr 1985 in der Menschenrechtswidrigen- Erziehungspolitischen- Bildungsvorenthaltenen- Verfolgungsmaßnahme der Freiheitsentziehung in einem Jugendwerkhof der DDR eingesperrt war, las ich ein Buch vom Bürgerrechtler *Martin Luther King, Jr.*, wie er den friedlichen Kampf gegen die Apartheid in den USA anging. Ich lernte aus diesem Buch die Taktik seines Kampfes - den *Martin Luther King, Jr.* in Kurzform zu nennen pflegte, "Wir müssen den Berg der Verzweiflung in einen Felsen der Hoffnung verwandeln" - und bin bereit, diese Taktik im Kampf für die Rechte der ehemals minderjährigen Opfer von Menschenrechtsverbrechen für das Nutzen des Widerstandsrechts Art. 20 Abs. 4 GG zu übernehmen, wenn die Bundesregierung die Missstände nicht ändert und alle sonstigen Maßnahmen zur Abwehr ausgeschöpft sind.

In einem Gespräch des Kirchenrechtlers *Walter Schönfeld* aus Tübingen des Jahres 1955, der gewiss kein Freund des Weltlichen Rechts war, berief er sich auf ein Brief zwischen *Bismarck* und den Gebrüdern *Gerlach*, in dem *Bismarck* die Frage stellte: "Wie viele Existenzen gibt es noch in der heutigen politischen Welt, die nicht in revolutionären Boden wurzeln?". [siehe: *Walter Schönfeld*, S. 11, *Zur Frage des Widerstandsrechts*, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart u. Köln von 1955]

Muss in unserem Fall der Vorenthaltung des Menschenrechts auf Bildung und der Chancengleichheit auf die sich in Zukunft bietenden Lebenschancen ein revolutionärer Akt im Notfalle gewagt werden, um dem Recht dafür eine Gasse zu bahnen?

Die Zeit dafür ist reif und die Entstehung des Völkerrechts bester Beweis, dass Recht nicht zum Stillstand kommt, sondern immerfort reformiert wurde. Wenn die Reform als revolutionärer Akt verstanden werden kann, dann kann durch solch einen revolutionären Akt auch das Recht des Artikels 39 der KRK reformiert werden.

Ich bin sicher, durch ein revolutionären Akt würde die zu reformierende Norm des Artikel 39 der KRK und Artikel 20 des 3. Fakultativprotokolls genau so zu ihrer Anerkennung finden, wie einst die Menschenrechte zu sich selbst fanden, so dass die Opfer innerstaatlich Geltung auf diese Rechte erlangten? Daher macht aus meiner Sicht ein revolutionärer Akt, der auf die menschenrechtswidrigen Missstände hinweist, durchaus sinn, da alle anderen Maßnahmen bisher fruchtlos blieben.

Das positive Recht ist keineswegs nur geschriebenes, auch nicht nur staatliches Recht, sondern darüber hinaus auch ungeschriebenes, auch Volks- und Völkerrecht, wofür das Widerstandsrecht geradezu ein Musterbeispiel ist“. *[siehe: Walter Schönfeld, S. 39, Zur Frage des Widerstandsrechts, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart u. Köln von 1955]*

Hiermit erkläre ich, dass der diesem Schreiben beigefügte Entwurf zum Anhalten auf Verfassungshilfe nach Art. 20 Abs. 4 GG bei Scheitern der Petition, gleichzeitig an das Verfassungsgericht, die Polizei, die Bundestagsfraktionen, dem Bundesrat, der National Coalition, dem deutschen Botschafter der Vereinten Nation, den öffentlich rechtlichen und den privaten Rundfunkanstalten, sowie stellvertretend für alle Zeitschriftenverlage Deutschlands einer Auswahl von Verlegern und Herausgebern von Presseerzeugnissen als Kopie zugestellt wird.

Zudem ist dieses Schreiben öffentlich als PDF- Datei einsehbar unter www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de. Dieser Homepage können weitere Aspekte zu den Rechten der Opfer entnommen werden.

Sind Sie Herr Bundespräsident oder die an anderer Stelle zur Verfassungshilfe Angehaltenen nicht fähig oder willens, Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 GG gegen den Angriff auf die verfassungsmäßigen Rechte der Opfer zu leisten, so wird nach Verstreichen einer angemessenen Frist von 3 Monaten, die zum Handeln der Angehaltenen zur Abwehr des Angriffs gewehrt wird, den Opfern selbst das Recht zum Widerstand zu teil.

Um Schaden bzw. rechtliche Konsequenzen im Widerstandsbegehren von den Opfern abzuwenden, müssen Irrtümer zu den hier vorgetragenen Rechtsansichten dann in dieser dreimonatigen Frist kundgetan und aufgeklärt sein, da sonst die Opfer davon ausgehen werden, frei von Irrtümern zum Nutzungsrecht des Art. 20 Abs. 4 des GG zu sein. Es wird daher um rechtzeitige Absendung von Einwendungen gebeten.

Damit es gar nicht erst so weit zu kommen braucht, nehmen Sie bitte zeitnah Einfluss auf die Petitionsentscheidung im Bundestag, damit ein Minderjährigen- Opferentschädigungsrecht entstehen kann, welches den Normen des Artikel 39 der KRK gerecht wird und auf das auch Erwachsene Anspruch haben, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden. Hierzu sollte sich der Petitionsausschuss spätestens bis zum 1. Juli 2014 entschieden haben. Der Bundestag sollte dann bis spätestens 1. November 2014 den Rechtssetzungsauftrag verabschieden, da nur rasches Handeln die Opfer von der Abkehr der Willkür überzeugt.

Ich hoffe, Sie erkennen meinen guten Willen, den Weg für Gerechtigkeit zu ebnen. Sie als Bundespräsident haben es nun in der Hand, die Einzelnen in Ihrer Regierung und dem Bundestag aufzuhalten, die verschwörerisch versuchen die Grundrechte der Opfer vorzuenthalten und somit gegen die Grundwerte der demokratischen rechtsstaatlichen Ordnung verstoßen. Nehmen Sie Einfluss auf die Petition und fordern Sie ein Ende dieses Rechtsvakuum für die Opfer. Möge der Rechtsfrieden so zu erhalten bleiben.

Hochachtungsvoll
Robby Basler

Frankfurt am Main, den 10.11.2013